



§ 4  
Mittelverwendung

1. Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbibliothek Wuppertal dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Stadt Wuppertal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek.
2. Bei einer etwaigen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihrer eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind von der Stadt Wuppertal ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.